Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8 Ausgegeben Danzig, den 31. Januar 1936

Inhalt

17

Vierte Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verwaltung der Sparkasse der Stadt Danzig vom 8. Juli 1933 (G. Bl. S. 297).

Vom 29. Januar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verwaltung der Sparkasse der Stadt Danzig vom 8. Juli 1933 (G. Bl. S. 297) in der Fassung der Verordnungen vom 11. April 1934 (G. Bl. S. 278) und 19. Juni 1935 (G. Bl. S. 721) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „vorläufigen" gestrichen;
2. Artikel II § 1 erhält hinsichtlich der Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verwaltung der Sparkasse der Stadt Danzig wird durch den Verwaltungsrat geführt.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus:

a) dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden, die vom Senat bestellt werden; beide müssen dem Senat als Mitglieder angehören oder Beamte der Freien Stadt Danzig oder der Stadtgemeinde Danzig sein;

b) zwei zur Stadtbürgerschaft wählbaren Bürgern der Stadt Danzig, die die Stadtbürgerschaft wählt;

c) zwei Mitgliedern, die der Senat bestimmt.

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1936 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt endet das Amt der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Danzig, den 29. Januar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 2. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8 — Ausgegeben Danzig, den 31. Januar — 1936

Inhalt

Tag: 29. 1. 1936. Inhalt: Vierte Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verwaltung der Sparkasse der Stadt Danzig vom 8. Juli 1933 — Seite 49

17

Vierte Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verwaltung der Sparkasse der Stadt Danzig vom 8. Juli 1933 (G. Bl. S. 297).

Vom 29. Januar 1936.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verwaltung der Sparkasse der Stadt Danzig vom 8. Juli 1933 (G. Bl. S. 297) in der Fassung der Verordnungen vom 11. April 1934 (G. Bl. S. 278) und 19. Juni 1935 (G. Bl. S. 721) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „vorläufigen" gestrichen.
2. Artikel II § 1 erhält hinsichtlich der Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verwaltung der Sparkasse der Stadt Danzig wird durch den Verwaltungsrat geführt.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus:

a) dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden, die vom Senat bestellt werden; beide müssen dem Senat als Mitglieder angehören oder Beamte der Freien Stadt Danzig oder der Stadtgemeinde Danzig sein;

b) zwei zur Stadtbürgerschaft wählbaren Bürgern der Stadt Danzig, die die Stadtbürgerschaft wählt;

c) zwei Mitgliedern, die der Senat bestimmt."

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1936 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt endet das Amt der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Danzig, den 29. Januar 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Letzter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 2. 1936)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.